

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 4

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Diese Grundsätze finden auch bei Forderungen an den Staat ihre Anwendung, so weit die Natur der Schuldschreibungen oder besondere Verordnungen, durch welche die Staatsgewalt etwa Bestimmungen über die öffentliche Schuld getroffen hat, nicht eine Abweichung begründen.

Die Mannigfaltigkeit der Formen der Schuldschreibungen und die Verschiedenheit der, in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen und allgemeinen und besondern Gesetze erschweren jeden Versuch, über diesen Gegenstand allgemein gültige Regeln aufzustellen. Wir beschränken uns auf die Betrachtung der wesentlichen Verschiedenheit der Uebertragungsgeschäfte, nach der Verschiedenheit der Hauptgattungen der Staatspapiere.

## §. 4.

Uebertrag der Staatspapiere, die in der gewöhnlichen Form auf den Namen des Gläubigers ausgefertigt sind.

1. Bei Staatsschuldschreibungen, welche in der, für Privatobligationen gewöhnlichen, Form ausgestellt sind, richtet sich der Uebertrag ganz nach den gewöhnlichen Regeln, das heißt, es ist nicht nur eine förmliche Cession, sondern auch die Bekanntmachung an die Verwaltung erforderlich. Jene

---

wohl in der Regel nur als eine rechtspolizeiliche Maaßregel betrachtet werden, welche die Verhütung des Mißbrauchs bezweckt, der durch veratorische erneuerte Anforderungen oder durch betrügerische Cession einer solchen Urkunde möglich bleibt, nachdem die Forderung, zu deren Beweise sie diene, getilgt ist. Bei Pfandverschreibungen hat sie den weitem Zweck, die Cassation von eingeschriebenen Unterpfandslasten zu bewirken, die aber da, wo der Cessionär zur Wahrung seiner Rechte gegen Dritte verbunden ist, dem Pfandgerichte die Cession bekannt zu machen, auch nicht durch ein Amortisierungsverfahren bedingt erscheint, indem die Thatsache der erfolgten Bezahlung in einer öffentlichen Urkunde richtig gestellt werden kann.

Form ist aber heut zu Tage selten, und wo sie noch besteht, wird bei der Unaufkündbarkeit von Seite des Gläubigers, oder in Befolge des Grundsatzes, daß die Verwaltung nur gegen Rückgabe der ausgestellten Obligation, oder auf ein richterliches Amortisationsdecret Zahlung leistet, und keine Wettschlagungen zwischen etwaigen Forderungen des Staats an einzelne Gläubiger und solchen Schuldkapitalien Statt findet, wenigstens die förmliche Bekanntmachung für überflüssig gehalten, und ist daher ungebräuchlich. Es genügt dann, daß der Cessionar sich als solcher bei Erhebung der Zinsen oder des Kapitals legitimirt. Bei gewöhnlichen aufkündbaren Obligationen, und wo keine solche besondere Vorschriften oder Einrichtungen bestehen, dürften aber die gemeinrechtlichen Regeln unbedingt ihre Anwendung finden.

## §. 5.

Uebertrag der Schuldkapitalien nach den Systeme der Inscriptionen.

2. Bei dem System der Inscriptionen bildet der Eintrag in das Schuldbuch die Schuldurkunde. Der Inscibirte gilt, dem Staat und Dritten gegenüber, so lange als Eigenthümer der eingeschriebenen Forderung, bis unter Beobachtung der bestimmten Förmlichkeiten, der Uebertrag auf den Namen eines neuen Erwerbers erfolgt ist. Es genügt daher hier nicht an der förmlichen Kundmachung der von einem Gläubiger an einen andern Rechtsnehmer geschehenen Abtretung, sondern das Rechtsgeschäft wird erst durch die Umschreibung im öffentlichen Buche vollzogen.

So verschieden die Einrichtungen in den einzelnen Staaten, welche das System der Inscriptionen haben, im Uebrigen seyn mögen; so besteht die wesentliche Bedingung der Umschreibung von dem Namen des eingeschriebenen Gläubigers auf einen andern darin, daß der Uebergang oder die